

Satzung

des

Hundesportvereins Dortmund-Wickede-Asseln e.V.

Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.

DVG

§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 03.04.1949 in Dortmund gegründete Verein führt den Namen „Hundesportverein Dortmund-Wickede-Asseln e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 2270 beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Hundesportverein Dortmund-Wickede-Asseln e.V. ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG), dem Landesverband Westfalen e.V. und der Kreisgruppe Dortmund-Hellweg. Der DVG wiederum ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH). Der Hundesportverein Dortmund-Wickede-Asseln e.V. und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des DVG in der Fassung vom 10. April 2022, in Kraft getreten am 02.12.2022 und seinen Ordnungen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der publizierten Beschlüsse des DVG-Vorstandes und der Mitgliederversammlungen, sowie bezüglich der vom VDH vorgeschriebenen Regelungen.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Förderung des Hundesport mit reinrassigen und nicht-reinrassigen Hunden in natur- und landschaftsverträglicher Form und unter Beachtung des Tierschutzes.

- Förderung der körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Leistungen seiner Mitglieder durch Vorbereitung und Durchführung von regelmäßigen Trainings, Lauftrainings auch ohne Hund, sowie Durchführung von Schulungen, Vorträgen, Kursen und Workshops.
- Förderung der Ausbildung und des Einsatzes von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern und Fachtrainern.
- Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Hundesport und Sport.
- Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Hundesport und Sport.
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, des Hundesports, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, durch Zeitungsannoncen, Versendung von Informationsmaterial und Durchführung von Veranstaltungen.

Als Sportverband strebt er die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) an, um durch Freizeit- und Breitensport in Verbindung mit dem Hund mit dazu beizutragen, die Ziele des deutschen Sports zu verwirklichen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und nicht aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein sollte nach 6-monatiger Teilnahme am Vereinsleben durch schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Wohnort, Straße und Telefonnummer erfolgen. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt, in der Regel, nach 4-wöchigem Aushang am Informationsbrett im Vereinsheim durch Beschluss des Vorstandes.

Sollten während des 4-wöchigen Aushangs dem 1. Vorsitzenden Einsprüche oder Bedenken schriftlich mitgeteilt werden, erfolgt die Aufnahme auf Antrag der / des 1. Vorsitzenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Über die Annahme bei erneut gestellten Aufnahmeanträgen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung der unter § 6 geregelten Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der/des Aufzunehmenden werden der Antragstellerin / dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

Jedes Mitglied wird mit seiner Aufnahme gleichzeitig beim Hauptverband gemeldet und erkennt die Satzung und die Ordnungen des Hauptverbandes als für sich verbindlich an.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird alljährlich von der Hauptversammlung festgelegt. In dem Beitrag ist gleichzeitig der Beitrag für den Hauptverband sowie die Kreisgruppe und den

Landesverband eingeschlossen. Unterbleibt in der Hauptversammlung die Beitragsfestsetzung, so gilt die Beitragshöhe des Vorjahres auch für das neue Geschäftsjahr.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird jeweils zu 100% bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres im SEPA-Lastschriftverfahren durch den Verein von den Konten der Mitglieder eingezogen. Ist der Bankeinzug durch Verschulden des Mitgliedes zum Termin nicht möglich, so ruhen seine Mitgliedsrechte bis der Beitragsrückstand ausgeglichen ist.

Tritt ein Mitglied zum 1.4. ein, so sind $\frac{3}{4}$, zum 1.7. $\frac{1}{2}$ und zum 1.10. $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages fällig. Dieser Betrag wird nach Aufnahme des Mitgliedes in den HSV Dortmund-Wickede-Asseln von seinem Konto durch den Verein eingezogen.

Über Ermäßigung, Stundung, Wegfall oder Ratenzahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages entscheidet auf Antrag der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins, sowie Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbestimmungen. Jedes Mitglied hat das Recht auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen während der offiziellen Übungsstunden. Diese Rechte ruhen, solange sich das Mitglied nicht an der Instandhaltung der gesamten Vereinsanlage und an Vereinsveranstaltungen beteiligt. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben.

Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.

Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und die verbandsinternen Verpflichtungen zum Abschluss einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung ist Pflicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der / dem 1. Vorsitzenden. Das Mitglied hat das Recht seine Kündigung innerhalb von 3 Wochen zurückzuziehen, hierüber entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge, trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung unter Androhung der Streichung, länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der Bekanntgabe der Streichung durch Einschreibebrief an den Betroffenen.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat oder die Vereinspflichten nicht erfüllt werden.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied erst gem. gesetzlicher Verjährung. Dem betroffenen Mitglied ist eine Anhörung vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu gewähren.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die Ansprüche an das Vereinsvermögen. Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben. Funktionsträgerinnen / Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes unverzüglich der / dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.

Sollten diese Mitglieder Werte angelegt haben (z.B. Boxen, Zwinger usw.) gehen diese ohne Entgelt an den Verein über.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung. Dem Verein steht die Gründung von Sportabteilungen frei.

§ 10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. - der / dem 1. Vorsitzenden
2. - der / dem 2. Vorsitzenden
3. - der Schriftwartin / dem Schriftwart
4. - der Kassiererin / dem Kassierer
5. - der Übungsleiterin / dem Übungsleiter Turnierhundsport
6. - der Übungsleiterin / dem Übungsleiter Agility
7. - der Übungsleiterin / dem Übungsleiter Obedience
8. - der Übungsleiterin / dem Übungsleiter Rally Obedience

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende.

Die Tätigkeit des Vorstands ist eine ehrenamtliche.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. In einer Hundeführerkonferenz werden für die Wahl der Übungsleiter gemäß DVG-Ausbildungsordnung laut den o.g. Ziffern 5, 6, 7 und 8 namentliche Vorschläge an den Vorstand eingereicht, der diese der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlägt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode der/des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung.

Einzelne Vorstandsmitglieder können, falls sie ihr Amt nicht mit der notwendigen Sorgfalt verwalten, in einer außerordentlichen Versammlung mit einer Zustimmung von mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten Mitglieder ihres Postens enthoben werden.

Sofern ein Übungsleiter an der Teilnahme von Vorstandssitzungen und Versammlungen verhindert ist, ist er berechtigt einen Vertreter aus den Reihen seiner Abteilung zu bestimmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Einmal jährlich, möglichst im Januar, findet die Jahreshauptversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes
- b) Die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und der Bericht der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- c) Die Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich der Rechnungsprüfung

- d) Die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung
- e) Die Wahl des Vereinsvorstandes
- f) Die Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- g) Die Festsetzung der Beitragshöhe
- h) Die Beschlussfähigkeit über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 12 Einladung zur Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer 4-wöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben (postalisch oder elektronisch) oder durch Aushang im Vereinsheim.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt oder wenn die Satzung dies bestimmt.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Versammlung schriftlich einzureichen, sie können in dringenden Fällen als Dringlichkeitsantrag am Versammlungstage unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese am Tag der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

Die Jahreshauptversammlung ist mit den erschienenen Stimmen beschlussfähig.

Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen und durch Aushang im Vereinsheim 14 Tage vor Durchführung bekanntgegeben.

Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter ist die / der 1. Vorsitzende. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit wird sie / er durch die / den 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Ablauf der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung ist der Versammlungsordnung des HSV Dortmund-Wickede-Asseln zu entnehmen.

§ 13 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der satzungsmäßigen Führung der Kassengeschäfte bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer. Jede / Jeder Prüferin / Prüfer amtiert zwei Jahre. Die Wahl hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass jedes Jahr nur eine / ein Prüferin / Prüfer ausscheidet und demgemäß durch Neuwahl ersetzt werden muss.

Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Pflicht, am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Den Kassenprüferinnen / Kassenprüfern steht auf Verlangen der Mitgliederversammlung auch zwischenzeitlich uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

§ 14 Hundeführerkonferenzen, Turnierhundsport, Obedience, Rally Obedience und Agility

Ihr obliegen die Vorschlagsrechte zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 10 Ziffer 5, 6, 7 und 8. Weitere Konferenzen können nach Bedarf durch der / den jeweiligen Übungsleiterin / Übungsleiter einberufen werden, bzw. wenn ¼ der Hundeführerinnen / Hundeführer dies wünschen.

§ 15 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Die Mitglieder der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Wer sich als Kandidatin / Kandidat zur Verfügung stellt, muss anwesend sein. Im Krankheitsfalle oder aus anderen zwingenden Gründen ist eine schriftliche Kandidatur zugelassen.

Für die Wahl der / des 1. Vorsitzenden hat die Jahreshauptversammlung eine / einen Wahlleiterin / Wahlleiter sowie zwei ehrenamtliche Wahlhelferinnen / Wahlhelfer zu wählen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jugendlichen steht ebenfalls ein Stimmrecht zu, mit schriftlicher Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Einberufung erfolgt durch die / den 1. Vorsitzende / Vorsitzenden. Eine Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangt.

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen und von der / dem Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter und der / dem Protokollführerin / Protokollführer zu unterschreiben. Niederschriften zur JHV oder zur Mitgliederversammlung sind in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift muss unparteiisch geführt werden. Sie darf nur berichten, jedoch keine Stellung nehmen. Die Niederschrift mit den dazugehörigen Unterlagen wird zu den Akten der / des 1. Vorsitzenden genommen.

Die Vereinsmitglieder sind an Beschlüsse aus den Organen gebunden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden.

§ 16 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass von Ordnungen steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu (Ausnahme die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und die Versammlungsordnung), sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren. Die Mitgliederversammlung kann eigene Ordnungen erlassen, sie kann die Ordnungen des Verbandes aber auch übernehmen. Die Bestimmungen der Ordnungen sind unmittelbar geltendes Satzungsrecht.

§ 17 Sportveranstaltungen

Der Verein sollte alljährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung je Sparte durchführen. Die Leitung der Veranstaltung wird einer / einem vom Vorstand ernannten Prüfungsleiter/ in übertragen. Der Vorstand unterstützt die / den Prüfungsleiter / in bei der Vorbereitung.

Die / der Prüfungsleiter / in ist an Bestimmungen der Ordnungen der überregionalen Verbände (FCI, VDH,) gebunden.

§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit für den Verein sowohl im Vorstand als auf allen anderen Ebenen ist ehrenamtlich. Im Rahmen der Arbeit für den Verein entstehende Kosten werden erstattet. Hierzu bedarf es jedoch der Zustimmung des Vorstandes.

§ 19 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch die Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesen-

den Mitglieder geändert werden. Vorgesehene Satzungsänderungen sind im vorgeschlagenen Wortlaut schriftlich mitzuteilen und notfalls zu begründen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Abwicklung der Auflösung an das Deutsche Rote Kreuz (DRK) zwecks Verwendung für die Ausbildung von Rettungs-, Lawinen- und Spürhunden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung ist am 20. Januar 2023 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden und am 20. März 2024 auf der Mitgliederversammlung in §12 geändert worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund in Kraft. Die Satzung vom 11. Januar 2008 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.